

## **23. Flächennutzungsplanänderung Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB**

über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

### **1. Ziele und Zwecke der Planung**

Die Stadt Bassum beabsichtigt, durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ die Ansiedelung der örtlichen Feuerwehr Bramstedt an einem neuen Standort planungsrechtlich zu ermöglichen. Der freiwilligen Feuerwehr im Bassumer Ortsteil Bramstedt kommt eine wichtige Rolle zu. Für deren Aufgaben soll mit dem neuen Standort auch eine zeitgemäße und infrastrukturell sinnvolle Feuerwache für die Einsätze entstehen. Insbesondere im ländlichen Raum stellen freiwillige Feuerwehren einen wichtigen Bestandteil der sozialen Infrastruktur dar. Die Bramstedter Feuerwehr ist derzeit am westlichen Ortsrand neben der örtlichen Grundschule und Sportanlagen angesiedelt. Das Feuerwehrgebäude soll zukünftig umgenutzt und darin die Kinderkrippe untergebracht werden. Die Niederlassung der Feuerwehr soll in östlicher Richtung an die Kreuzung der Landesstraße L333 „Bassumer Straße“/„Dorfstraße“ verlagert werden. Im Vorfeld wurden Flächen in der Nähe des Bahnhofes und nördlich des Sportplatzes als alternative Standorte geprüft (s. Kapitel 5). Der Flächennutzungsplan stellt momentan Flächen für die Landwirtschaft dar, die in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden sollen. Für die veränderte Verkehrserschließung sollen zudem Flächen für Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden. Die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Planungsziele werden somit erreicht. Städtebauliche und immissionsschutzrechtliche Belange stehen dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht entgegen.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Sonstige Schutzgebiete oder -objekte gemäß NAGBNatSchG sind innerhalb des Änderungsbereiches bzw. im näheren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt. Im Plangebiet finden sich die Bodentypen Plaggenesch und Parabraunerde, die als schutzwürdige Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft werden. Aufgrund der kulturgeschichtlichen Bedeutung können vorgeschichtliche Funde für den Änderungsbereich nicht sicher ausgeschlossen werden.

Durch die vorliegende Planung wird der bestehende Siedlungsbereich von Klein Bramstedt mit dem Standort für die Feuerwehr über die Landesstraße L333 nach Süden erweitert. Hinsichtlich Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird der neue Standort der Feuerwehr an einen bereits verkehrstechnisch gut angebundenen Bereich gelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht prognostiziert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ansiedlung einer Feuerwehr vor. Dies führt zu einer Neuversiegelung von Grundflächen und ist als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu beurteilen. Dafür ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig; die Sicherung der Maßnahmen findet auf gemeindeeigenen Flächen statt. Überschlägig ergibt sich durch die Planung ein Kompensationsdefizit von insgesamt 5.532 Werteinheiten. Die Umsetzung erfolgt als Streuobstwiese teilweise auf Flächen der Flurstücke 214 und 216 der Flur 18 in der Gemarkung Bramstedt (Stadt Bassum). Das verbleibende Kompensationsdefizit wird in dem Kompensationsflächenpool „Streuobstwiese Eschenhausen“ (Gemarkung Eschenhausen, Flur 1, Flurstück 6/1) umgesetzt. Die sich durch die Planung ergebenden Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Boden im Sinne der Eingriffsregelung können durch die genannten plangebietsexternen Maßnahmen voraussichtlich vollständig kompensiert werden.

Aufgrund der Entfernung von NATURA 2000-Gebieten sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden. Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, erforderlich. Weiterhin ist auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen, ob sich durch die Konkretisierung der Planung Betroffenheiten in der Umgebung ergeben können. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wären dann zu ergreifen.

### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und 3 (2) BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

### **4. Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

Der Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wies auf das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Grundlage einer fachlichen Beurteilung hin. Das Schutzgut Boden sei im Umweltbericht ausführlicher zu beschreiben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorzunehmen. Weiter sollten für den Bodenschutz relevante Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Planungsalternativen und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase dargestellt werden. Zudem wurde auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ hingewiesen. Die Hinweise wurden berücksichtigt und der Umweltbericht zum Entwurf um die geforderten Aspekte ergänzt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stellte am Änderungsbereich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h fest. Die äußere verkehrliche Erschließung der Fläche wird über die Gemeindestraße „Dorfstraße“ mit Anschluss an die Landesstraße L333 sichergestellt. Eine direkte Anbindung des Änderungsbereiches an die Landesstraße L333 sei gemäß § 24 des Nds. Straßengesetzes ausgeschlossen. Bei Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes seien daher entsprechend Zu- und Abfahrtsverbote entlang der L333 zu kennzeichnen. Zudem sei eine Bauverbotszone von 20,0 m zu beachten. Ein Verkehrsgutachten zum Knotenpunkt Landesstraße 333 „Bassumer Straße“ / Gemeindestraße „Dorfstraße“ wurde erstellt. Da neben dem Feuerwehrstandort noch zwei Wohngebiete entstehen sollen, sei mit einer deutlichen Zunahme des Anliegerverkehrs zu rechnen. Das Gutachten betrachtete daher die zukünftige Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes. Gegen die planungsrechtliche Sicherung des neuen Feuerwehrstandortes bestanden aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Weitergehende verkehrliche Maßnahmen zu Lasten der Stadt Bassum seien im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. Die Anregungen wurden berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

#### Landkreis Diepholz

- Der *Fachdienst Umwelt und Straße (UAB/ABB)* stellte keine Altlasten im Geltungsbereich des Plangebietes (Altablagerungen, Altsandorte oder Verdachtsflächen) fest. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderung oder Altlasten ergeben, wäre dies der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Die Hinweise wurden berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

- Der *Fachdienst Kreisentwicklung (UNB)* bat um eine Ergänzung der naturschutzfachlichen Angaben, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzrechtes und der Eingriffsregelung auf alle betroffenen Schutzgüter.

Im Umweltbericht erfolgte eine Ausführung u.a. zu den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wurden nicht berührt. Auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Planfeststellungsverfahrens wird weiter zu prüfen sein, ob sich im Zuge der vorgesehenen Verkehrslenkungsmaßnahmen Betroffenheiten der an den Änderungsbereich angrenzenden Bäume und sich daraus die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen ergeben.

- Gemäß Hinweisen des *Fachdienstes Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz* befanden sich im Umfeld des Änderungsbereiches vorgeschichtliche Fundstellen. Daher müsse auch im Plangebiet mit weiteren Funden gerechnet werden. Die Bodenkundliche Karte 1:50.000 (NIBIS Kartenserver) gab für den Änderungsbereich den Bodentyp Plaggenesch an. Dieser Bodenaufbau begann erst im Mittelalter, weshalb unterhalb des Esches beste Erhaltungsbedingungen für etwaige Funde vorliegen könnten. Aufgrund der Bauarbeiten könnten vorhandene Funde und Befundstrukturen zerstört werden. Daher werde eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, welche nur unter Auflagen zu erteilen sei. Mit Auflagen hinsichtlich einer im Vorfeld durchzuführenden Sondagegrabung sei zu rechnen.

Die denkmalrechtliche Genehmigung, die damit verbundenen Auflagen und gegebenenfalls zutage tretende archäologische Funde stehen der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

- Der *Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz* merkte an, dass die typische Geräuschcharakteristik der Feuerwehr spätestens auf den nachfolgenden Planungsebenen sachgerecht aufgearbeitet und beurteilt werden müsse, damit eine Verträglichkeit der vorgesehenen Nutzung mit den umliegenden Nutzungen nachgewiesen sei.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Feuerwehr wird im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich untersucht.

Durch das Landvolk Niedersachsen wurde auf den Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen hingewiesen. Es wurde auf den Grundsatz der Innenverdichtung sowie eine Überprüfung, inwiefern für das oben genannte Vorhaben eine Innenbereichsentwicklung vorzugswürdig sei, hingewiesen. Die Standortprüfung ist in Kapitel 5 (s.u.) dargelegt.

Durch den LGLN – Kampfmittelräumdienst wurde auf den bestehenden, allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel hingewiesen. Daher seien auf Ebene der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Luftbildauswertung bzw. ggf. weitere Maßnahmen zur Gefahrenforschung notwendig. Die Stadt Bassum geht dem Kampfmittel-Verdacht nach und wird die Ergebnisse in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigen.

Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen ging von keiner Relevanz einer öffentlichen Nahverkehrserschließung für den Standort der Feuerwehr aus und erhob keine Einwände.

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Trägerbeteiligung lag kein Oberflächenentwässerungskonzept vor. Der Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes Hache-Hombach, die Belange der Wasserwirtschaft im weiteren Verfahren zu ergänzen, wurde zur Kenntnis genommen und der Begründungstext redaktionell geändert. Die Belange der Entwässerung werden in den Planungs- und Genehmigungsverfahren gutachterlich untersucht. Sollten sich im weiteren Verfahren aufgrund der „Ermittlung der Eingriffsintensität (anhand) des Bewertungsmodells des Niedersächsischen Städtetages“ Kompensationsverpflichtungen außerhalb des Plangebietes ergeben, wurde angeregt, eine entsprechende ökologische Aufwertung des nahegelegenen EU-Gewässers „Finkenbach“ herbeizuführen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitungsträger Deutsche Telekom Technik GmbH, Avacon Netz GmbH und EWE NETZ GmbH wiesen auf Bestandsleitungen im Plangebiet, die erforderlichen vertraglichen Regelwerke und eine entsprechende Berücksichtigung und Beteiligung bei den zu erwartenden Ausbauplanungen hin. Leitungen des OOWV, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sowie der GASCADE Gastransport GmbH waren von der Änderungsplanung nicht betroffen. Die GASCADE Gastransport GmbH forderte, im Falle externer Kompensationsmaßnahmen, die Vorlage besagter Flächen zur Stellungnahme. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Kompensationsmaßnahmen ausgelöst, die auf externen Flächen umgesetzt werden. Die Kompensationsflächen wurden in die Planunterlagen des Entwurfes aufgenommen und im Rahmen der öffentlichen Auslegung Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

#### **Belange der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB**

Der Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) begrüßte die verstärkte Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im Planverfahren und äußerte keine weiteren Anregungen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhielt die Stellungnahme vom 14.02.2019 aufrecht.

Von Seiten des *Fachdienstes Kreisentwicklung (UNB)* des Landkreises Diepholz bestanden keine Bedenken, sofern auf nachgelagerter Planungsebenen die dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Artenschutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG abgearbeitet würden. Der Stand des Bauleitplanverfahrens Nr. 2 (13/13) war nicht bekannt, daher könne die Umsetzungsfähigkeit der externen Kompensation auf der im Zusammenhang mit dem genannten Bebauungsplan geplanten Fläche nicht beurteilt werden. Die Maßnahmen seien jedoch zeitnah zu gewährleisten und ggf. an anderer Stelle umzusetzen.

Ein umsetzungsfähiger Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf nachgelagerter Planungsebene gewährleistet.

Die Leitungsträger Deutsche Telekom Technik GmbH, Avacon Netz GmbH und EWE NETZ GmbH wiesen auf Bestandsleitungen im Plangebiet, die erforderlichen vertraglichen Regelwerke und eine entsprechende Berücksichtigung und Beteiligung bei den zu erwartenden Ausbauplanungen hin. Die Hinweise werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Leitungen des OOWV, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sowie der Nowega GmbH, als auch von der GASCADE Gastransport GmbH und von der PLEdoc GmbH vertretene Leitungsträger waren von der Änderungsplanung nicht betroffen.

#### **5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Bramstedter Feuerwehr ist derzeit am westlichen Ortsrand neben der örtlichen Grundschule und Sportanlagen angesiedelt. Das Feuerwehrgebäude soll zukünftig umgenutzt und darin die Kinderkrippe untergebracht werden. Die Niederlassung der Feuerwehr soll in östlicher Richtung an die Kreuzung der Landesstraße L333 „Bassumer Straße“/„Dorfstraße“ verlagert werden. Im Vorfeld wurden Flächen in der Nähe des Bahnhofes und nördlich des Sportplatzes als alternative Standorte geprüft. Aufgrund einer deutlich schlechteren Anbindung und Erreichbarkeit als am Planungsstandort wurden diese jedoch nicht abschließend in Betracht gezogen.

Der neue Standort bietet sich aufgrund der verkehrsgünstigen Lage im Kreuzungsbereich an, da die Feuerwehr weiterhin zwischen den Ortsteilen Klein Bramstedt und Groß Bramstedt angesiedelt bleibt und beide Ortsteile adäquat erreicht werden. Zudem geht mit einer Ansiedelung entfernt von den schulischen und sportlichen Einrichtungen eine erhöhte Sicherheit der Kinder und Sportler durch den wegfallenden Einsatzverkehr einher. Mit der Umsiedelung ist die Umgestaltung der Kreuzung verbunden, um mithilfe eines Kreisverkehrs bzw. einer Lichtsignalanlage die zukünftig steigenden Verkehrsströme neu zu organisieren und den nichtmotorisierten Fuß- und Radverkehr sicher zu koordinieren.